

Agrarpolitik an der Liebegg

Innovation in der Landwirtschaft: Was geht, was geht nicht?

11. Januar 2017

Alfred Frey, Sektionsleiter



Inhaltsverzeichnis

1. Bauen ausserhalb der Bauzone
2. Zonenkonforme Bauten
3. Standortevaluation Tierhaltungsanlagen



1. Bauen ausserhalb der Bauzone

- **Unterschieden wird zwischen:**
- **Zonenkonforme Bauten: Beurteilung des Bauvorhabens durch Fachstelle LWAG. Beispiel: Bauten für die landwirtschaftliche Produktion**
- **Standortgebundene Bauten: Beurteilung nur Standort und Bodenverbrauch durch Fachstelle LWAG. Beispiele: Strommast, Reservoir, Leitungen**
- **Zonenwidrige Bauten: Beurteilung durch LWAG nur, wenn Tierhaltung vorhanden ist. Beispiel: Gewässerschutz bei Hobby-Pferdehaltung**

Zonenkonforme Bauten nach Art. 16a, Abs. 1-3 RPG

In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen für:

- bodenabhängigen Bewirtschaftung
- inneren Aufstockung
- eine Bewirtschaftung, die über eine innere Aufstockung hinausgeht

Die Bauten und Anlagen sind zonenkonform wenn sie verwendet werden für:

- die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- die Bewirtschaftung naturnaher Flächen

Ökonomiebauten

Dienen der Produktion von landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertbarer Produkte. Beschränkung auf den erforderlichen Umfang (z.B. Ställe, Siloanlagen, Bergeräume, Remisen, Folientunnel, Obstanlagen, etc.)

- Tierhaltung: Bodenabhängig oder innere Aufstockung (TS und DB-Kriterien)
- Pflanzenbau: Bodenabhängig mit engem Bezug zum natürlichen Boden. Innere Aufstockung begrenzt möglich (z.B. Folientunnel: Max. 1/3 oder 50 a der Spezialkulturfläche)



- Remisen: Beurteilung gemäss FAT-Richtlinien und kant. Praxis. Wird Pauschalwert überschritten, ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen
- Bauten und Anlagen für Lagerung, Aufbereitung und Verkauf von landw. oder gartenbaulicher Produkte: Herkunft der Produkte min. 50% vom Standortbetrieb
- Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Auflagen zur Herkunft der Substrate beachten)
- Gemeinschaftliche Stallbauten
- Bauten und Anlagen für die Haltung von Pferden (Neubauten nur für landw. Gewerbe möglich)



Wohnbauten

Zonenkonform sind Bauten für den Wohnbedarf der für den Betrieb des landw. Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich Wohnbedarfes abtretende Generation

(Nur möglich, wenn abtretende Generation vorhanden, kein Bauen auf Vorrat!)

- Überwachungsbedarf muss gegeben sein
- Betrieb muss längerfristig bestehen können
- Praxis Aargau: Betriebsleiterwohnung max. 180 m², Altenteil max. 150 m² BGF



Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb

- In bestehenden, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigten Gebäudeteilen möglich
- Mit oder ohne sachlichen Bezug möglich (Einkommengrenzen beachten)
- Nur in bestehendem, landwirtschaftlichen Gewerbe möglich
- Mit engem sachlichem Bezug Erweiterungen bis zu einer Fläche von 100 m² möglich



3. Standortevaluation Tierhaltungsanlagen

Bei grossen Tierhaltungsanlagen erschweren folgende Punkte die Standortwahl:

- Geruchsabstände zu umliegenden Zonen und Objekten. Berechnung nach FAT-Bericht durch LWAG
- Kritische Stickstoffeinträge (Critical Loads) und Ammoniakkonzentrationen (Critical Levels) zu heiklen Ökosystemen (Wald, Moore, etc.). Berechnung durch Fachstelle der AFU
- Schutzinteressen, z.B. Landschaftsschutz, Siedlungstrenngürtel, Gewässerraum, etc.
- Bodenschutz



Fazit

- Bauten für die produzierende Landwirtschaft, Nebenbetriebe, Energiegewinnung aus Biomasse und für den produzierenden (nicht gestalterischen!) Gartenbau sind zonenkonform und möglich
- Neue Wohnbauten sind nur bei Gewerben mit ausgewiesenem Überwachungsbedarf möglich
- Standortsuche für grosse Tierhaltungsanlagen werden zunehmend schwieriger



Fragen?

Weitere Informationen: www.ag.ch/Landwirtschaft

